

TE Bvwg Beschluss 2015/4/20 W212 2105420-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2015

Entscheidungsdatum

20.04.2015

Norm

AsylG 2005 §22 Abs12

AsylG 2005 §5

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 22 heute
 2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
 6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W212 2105420-1/5E

W212 2105408-1/5E

W212 2105411-1/5E

W212 2105414-1/5E

W212 2105417-1/5E

W212 2105423-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Eva SINGER über die Beschwerden von 1.) XXXX, 2.) XXXX, 3.) XXXX, 4.) XXXX, 5.) XXXX, sowie 6.) XXXX, alle StA. Irak, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom jeweils 30.03.2015, Zlen. 1030676002-14932809 (ad 1.), 1030676405-14932817 (ad 2.), 1030794703-14932833 (ad 3.), 1030795101-14932841 (ad 4.), 1048358710-140295600 (ad 5.) sowie 103793902-14932825 (ad 6.), beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Eva SINGER über die Beschwerden von 1.) römisch 40, 2.) römisch 40, 3.) römisch 40, 4.) römisch 40, 5.) römisch 40, sowie 6.) römisch 40, alle StA. Irak, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom jeweils 30.03.2015, Zlen. 1030676002-14932809 (ad 1.), 1030676405-14932817 (ad 2.), 1030794703-14932833 (ad 3.), 1030795101-14932841 (ad 4.), 1048358710-140295600 (ad 5.) sowie 103793902-14932825 (ad 6.), beschlossen:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 22 Abs. 12 AsylG 2005 als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit den angefochtenen Bescheiden wurden I. die Anträge der beschwerdeführenden Parteien auf internationalen Schutz vom 02.09.2014 sowie vom 17.12.2014 (Fünftbeschwerdeführerin) gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Bulgarien gemäß Art. 18.1.b bzw. Art. 20.3 (Fünftbeschwerdeführerin) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Prüfung der Anträge zuständig sei, sowie II. gegen die beschwerdeführenden Parteien gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der beschwerdeführenden Parteien nach Bulgarien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei. In der Rechtsmittelbelehrung ist ua angeführt, dass eine Beschwerde innerhalb einer Woche nach Zustellung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einzubringen sei. 1. Mit den angefochtenen Bescheiden wurden römisch eins. die Anträge der beschwerdeführenden Parteien auf internationalen Schutz vom 02.09.2014 sowie vom 17.12.2014 (Fünftbeschwerdeführerin) gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Bulgarien gemäß Artikel 18 Punkt eins Punkt b, bzw. Artikel 20 Punkt 3, (Fünftbeschwerdeführerin) der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Prüfung der Anträge zuständig sei, sowie römisch zwei. gegen die beschwerdeführenden Parteien gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung der

beschwerdeführenden Parteien nach Bulgarien gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei. In der Rechtsmittelbelehrung ist ua angeführt, dass eine Beschwerde innerhalb einer Woche nach Zustellung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einzubringen sei.

2. Die Bescheide wurden den beschwerdeführenden Parteien (bze. der Mutter als gesetzliche Vertreterin für die minderjährigen Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer) jeweils am 31.03.2015 gegen Unterfertigung der Zustellscheine zugestellt.

3. Die Beschwerdeführer erhoben mit Schreiben vom 02.04.2015 Beschwerde, welche am 07.04.2015 der Post übergeben wurde. Als Empfänger ist das Bundesverwaltungsgericht Wien auf dem Kuvert vermerkt. Die Beschwerde langte am 08.04.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde am 09.04.2015 an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weitergeleitet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführenden Parteien stellten am 02.09.2014 sowie am 17.12.2014 (Fünftbeschwerdeführerin) in Österreich Anträge auf internationalen Schutz, welche mit den angefochtenen Bescheiden gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 zurückgewiesen wurden. Die Bescheide wurden den beschwerdeführenden Parteien am 31.03.2015 gegen Unterfertigung der Zustellscheine zugestellt. Auf die einwöchige Beschwerdefrist sowie auf die Einbringung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Bescheide hingewiesen. Die beschwerdeführenden Parteien stellten am 02.09.2014 sowie am 17.12.2014 (Fünftbeschwerdeführerin) in Österreich Anträge auf internationalen Schutz, welche mit den angefochtenen Bescheiden gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 zurückgewiesen wurden. Die Bescheide wurden den beschwerdeführenden Parteien am 31.03.2015 gegen Unterfertigung der Zustellscheine zugestellt. Auf die einwöchige Beschwerdefrist sowie auf die Einbringung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Bescheide hingewiesen.

Entgegen der Rechtsmittelbelehrung wurden die Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht adressiert und abgesandt und langte diese am 08.04.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein, welche am 09.04.2015 vom Bundesverwaltungsgericht an das für die Einbringung der Beschwerde zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle Ost, gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG im Faxwege weitergeleitet wurde. Entgegen der Rechtsmittelbelehrung wurden die Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht adressiert und abgesandt und langte diese am 08.04.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein, welche am 09.04.2015 vom Bundesverwaltungsgericht an das für die Einbringung der Beschwerde zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle Ost, gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG im Faxwege weitergeleitet wurde.

Die Beschwerdefrist endete am 07.04.2015, jedoch langte die Beschwerde erst am 09.04.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein und war somit verspätet.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen stützen sich auf die unter Abschnitt I. angegebenen Stellen im Verfahrensakt. Diese Feststellungen stützen sich auf die unter Abschnitt römisch eins. angegebenen Stellen im Verfahrensakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Verspätung der Beschwerde:

Gemäß § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idgF ist eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG binnen einer Woche einzubringen. Gemäß Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 idgF ist eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG binnen einer Woche einzubringen.

Gemäß § 12 VwGVG ist die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen. Gemäß Paragraph 12, VwGVG ist die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen.

Eine dem § 63 Abs 5 AVG vergleichbare Regelung, wonach die Einbringung der Berufung innerhalb der Berufungsfrist

bei der Berufungsbehörde (anstelle bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat), als rechtzeitige Einbringung gilt, findet sich im VwGVG nicht. § 63 Abs 5 AVG ist als "lex specialis" zu § 6 AVG anzusehen; in Ermangelung einer solchen speziellen Regelung im VwGVG, ist daher für das Verwaltungsgericht § 6 AVG anzuwenden (§ 17 VwGVG) (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰, Rz 725; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht Rz 1029; Pabel in Fischer/Pabel/N. Raschauer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 391 (Rz 24)). Eine dem Paragraph 63, Absatz 5, AVG vergleichbare Regelung, wonach die Einbringung der Berufung innerhalb der Berufsfrist bei der Berufsbehörde (anstelle bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat), als rechtzeitige Einbringung gilt, findet sich im VwGVG nicht. Paragraph 63, Absatz 5, AVG ist als "lex specialis" zu Paragraph 6, AVG anzusehen; in Ermangelung einer solchen speziellen Regelung im VwGVG, ist daher für das Verwaltungsgericht Paragraph 6, AVG anzuwenden (Paragraph 17, VwGVG) (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰, Rz 725; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht Rz 1029; Pabel in Fischer/Pabel/N. Raschauer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 391 (Rz 24)).

Die Berufung gilt bei einer Weiterleitung nach § 6 AVG jedoch nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie entweder noch innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde einlangt oder von der unrichtigen Behörde zumindest innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird. Dass diese vom Berufungswerber fristgerecht bei der unrichtigen Behörde eingebracht wurde, reicht nicht (Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, Rz 492; VwGH 19.02.1987, 86/02/0190; VwGH 02.03.1983, 82/03/0173). Die Berufung gilt bei einer Weiterleitung nach Paragraph 6, AVG jedoch nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie entweder noch innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde einlangt oder von der unrichtigen Behörde zumindest innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird. Dass diese vom Berufungswerber fristgerecht bei der unrichtigen Behörde eingebracht wurde, reicht nicht (Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, Rz 492; VwGH 19.02.1987, 86/02/0190; VwGH 02.03.1983, 82/03/0173).

Im vorliegenden Fall wurden die die Anträge auf internationalen Schutz gemäß § 5 AsylG zurückweisenden angefochtenen Bescheide den unvertretenen Beschwerdeführern bzw. der Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin auch für die minderjährigen Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer am 31.03.2015 durch Unterfertigung der Zustellscheine rechtswirksam zugestellt. Die einwöchige Beschwerdefrist gegen diese Bescheide, auf die in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen wurde, endete somit am 07.04.2015. Im vorliegenden Fall wurden die die Anträge auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, AsylG zurückweisenden angefochtenen Bescheide den unvertretenen Beschwerdeführern bzw. der Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin auch für die minderjährigen Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer am 31.03.2015 durch Unterfertigung der Zustellscheine rechtswirksam zugestellt. Die einwöchige Beschwerdefrist gegen diese Bescheide, auf die in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen wurde, endete somit am 07.04.2015.

Da die Beschwerden am letzten Tag der Beschwerdefrist zur Post gegeben wurden und ausschließlich beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wurden, wo sie am 08.04.2015 eingelangt sind und am 09.04.2015 per Telefax vom Bundesverwaltungsgericht an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG weitergeleitet wurden, erweisen sich diese nach obig Gesagtem somit als verspätet, weshalb spruchgemäß zurückzuweisen war. Da die Beschwerden am letzten Tag der Beschwerdefrist zur Post gegeben wurden und ausschließlich beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wurden, wo sie am 08.04.2015 eingelangt sind und am 09.04.2015 per Telefax vom Bundesverwaltungsgericht an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG weitergeleitet wurden, erweisen sich diese nach obig Gesagtem somit als verspätet, weshalb spruchgemäß zurückzuweisen war.

Die Feststellung der Versäumung der Beschwerdefrist war in casu auch nicht mehr vorzuhalten, da der Sachverhalt diesbezüglich klar ist und allfällige Einwendungen die evidente Versäumung nicht entkräften können (VwGH 12.08.1999, 60/7-BK/99; VwGH 23.01.1989, 88/06/010 u. a.).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht

von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Rechtsmittelfrist, Verspätung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W212.2105420.1.00

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at